

gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 21.08.03 A.Z. 35.2-11.02 (DUSBOEG NR. 5.37)03

Erläuterungsbericht

**zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.37 - Altstadt - für einen Bereich
nördlich der Königstraße zwischen Landgerichtsstraße, Landfermannstra-
ße, Averdunkstraße und Averdunkplatz im Ortsteil Altstadt**

Stand: Mai 2003

Gliederung:

- 1. ALLGEMEINES**

- 2. VORGABEN UND BINDUNGEN**
 - 2.1 Landesentwicklungsplan**
 - 2.2 Gebietsentwicklungsplan**
 - 2.3 Räumlich Funktionales Nutzungskonzept und Siedlungskonzept (RFNK)**

- 3. PLANUNGSMABNAHMEN**
 - 3.1 Kerngebiet (MK-Gebiet)**
 - 3.2 Grünflächen**
 - 3.3 Parkplatzfläche/Parkhaus**

- 4. BAUDENKMALE/BODENDENKMALPFLEGE**

- 5. ATTLASTENSITUATION**

- 6. KLIMA**

- 7. LÄRMSITUATION**

- 8. LANDESPLANERISCHE ABSTIMMUNG**

- 9. BÜRGERBETEILIGUNG**

1. **ALLGEMEINES**

Wesentlicher Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.37 ist die flächenmäßige Darstellung des Bereiches des neuen Veranstaltungs- und Kongresszentrums mit Spielbank auf dem zentralen innerstädtischen Areal am König-Heinrich-Platz.

Durch das geplante Vorhaben soll die Cityfunktionalität der Duisburger Innenstadt entscheidend verbessert werden. Es soll ein Impuls davon ausgehen, der entscheidend zum positiven Image sowie zur Funktionserfüllung der Stadt Duisburg als Oberzentrum beiträgt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1035 soll die baurechtliche Grundlage hierfür geschaffen werden.

2. **VORGABEN UND BINDUNGEN**

2.1 **Landesentwicklungsplan**

Die Stadt Duisburg ist entsprechend dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Teil des Ballungskerns, zugleich auch der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr, mit der Funktion eines Oberzentrums im Schnittpunkt zweier großräumiger Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung.

2.2 **Gebietsentwicklungsplan**

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt die Duisburger City zeichnerisch als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Allgemeine Siedlungsbereiche enthalten u. a. Flächen für öffentliche und private Dienstleistungen und Wohnfolgeeinrichtungen. Das dazugehörige textliche Ziel besagt, dass in den ASB Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen so zusammengefasst werden sollen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Der Standort des Veranstaltungs- und Kongresszentrums mit Spielbank entspricht diesen Zielvorgaben.

2.3 Räumlich funktionales Nutzungskonzept und Siedlungsschwerpunkte in Duisburg (RFNK)

Entsprechend der RFNK hat der Siedlungsschwerpunkt (SSP) Stadtmitte mit der City die Funktion des Hauptzentrums der Stadt und des Oberzentrums einer Region, die bis zu 2 Mio. Einwohner umfasst. Damit ist er größter Schwerpunkt der gehobenen Güterversorgung und der öffentlichen und privaten Dienstleistung in der Stadt und Region.

Zugleich wird aber festgestellt, dass eine Anforderung des Duisburger Zentrums notwendig ist, um der oberzentralen Funktion und damit der Rolle der Stadt Duisburg im Leitsystem von Entwicklungsachsen und -zentren im Lande NRW gerecht zu werden. Insoweit haben Planungen und Maßnahmen in SSP-Bereichen im Wesentlichen der Erfüllung der Zielsetzungen einer Stärkung der gehobenen Dienstleistungsfunktion des Siedlungsschwerpunktes und der Aufwertung des Innenstadtbereiches als Zentrum für Stadt und Region gedient und dienen dieser Zielvorstellung auch weiterhin. Das Veranstaltungs- und Kongresszentrum mit Spielbank stellt ein solches Projekt dar.

3. PLANUNGSMABNAHMEN

3.1 Kerngebiet (MK-Gebiet)

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.37 ist im Flächennutzungsplan derzeit noch als "Grünfläche" mit der Signatur "Parkanlage" als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Spezifizierung "Mehrzweckhalle" sowie im östlichen Bereich als "Kerngebiet" (MK-Gebiet) dargestellt. Aufgrund der dargestellten Zielsetzung, nach der neben dem Veranstaltungs- und Kongresszentrum mit Spielbank ein Hotel, themenorientierte Gastronomie, Einzelhandels- und Büronutzungen, also typische Kerngebietsnutzungen im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vorgesehen sind, wird zur Anpassung an die städtebaulichen Ziele die Darstellung "Gemeinbedarfsfläche-Mehrzweckhalle" in "Kerngebiet" geändert.

Auch die Darstellung "Grünfläche" wird durch Arrondierung eines südlichen Teilbereiches in "Kerngebiet" (MK-Gebiet) geändert (siehe dazu auch Punkt 3.2 dieses Erläuterungsberichtes).

3.2 Grünflächen

Die Freifläche des König-Heinrich-Platzes zwischen der Königstraße und der Landfermannstraße bleibt - mit Ausnahme eines an der Königstraße gelegenen südöstlichen Teilbereiches, das als Kerngebiet dargestellt wird - auch zukünftig mit der Darstellung "Grünfläche".

Diese Platzfläche wird aufgrund der gegenwärtigen Nutzung und Gestaltung ihrer Funktion als innerstädtischer Platz nicht gerecht. Mit einem inzwischen durchgeführten freiraumplanerischen Gutachterverfahren, in dem renommierte nationale und internationale Freiraumarchitekten sowie Stadtplaner Lösungen erarbeitet haben, wird zurzeit die erforderliche Neuausrichtung des Freiraumes um den Gebäudekomplex vorbereitet. Künftig soll das Areal, welches das neue Veranstaltungs- und Kongresszentrum mit der Spielbank umgibt, eine markante Torsituation zur Innenstadt mit deutlichen Bezügen zu den Umgebungsstrukturen bilden. Der gesamte Bereich soll mit seinen Nutzungen und den umgebenden Freiraum zu einem lebendigen und vielfältig ausgestalteten Stadtraum beitragen.

Für den Gesamtbereich wurde ein Landespflegerischer Begleitplan erarbeitet. Zusammenfassend lässt sich das Untersuchungsgelände als naturferne, nahezu ebene Fläche beschreiben, die jedoch durch ihren umfangreichen Baumbestand einen sehr bedeutenden Beitrag zum Stadtbild und auch zur Verbesserung des innerstädtischen Kleinklimas leistet.

Die nicht überbaubaren Flächen sind größtenteils von Tiefgaragen unterbaut, so dass sich Boden- und Grundwasserhaushalt ebenfalls in keinem naturnahen Zustand befinden.

Das Ergebnis dieses Landespflegerischen Begleitplanen wird mit der Realisierung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den Ergebnissen des räumlich-

funktionalen Gutachterverfahrens für den Bereich am König-Heinrich-Platz in ausreichender Form berücksichtigt.

3.3 Parkplatzfläche/Parkhaus

Die im Änderungsbereich innerhalb des verbleibenden Kerngebietes dargestellte Signatur "Parkhaus" wird aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielvorgabe ersatzlos gestrichen; die innerhalb der "Grünfläche" gegebene Darstellung "Parkflächen unterirdisch" verbleibt.

4. BAUDENKMALE/BODENDENKMALPFLEGE

Baudenkmäler

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und unmittelbar angrenzend sind verschiedene Gebäude gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) unter Denkmalschutz gestellt oder ist deren Unterschutzstellung beantragt bzw. beabsichtigt worden.

Als Denkmäler gemäß § 3 DSchG NW sind nachfolgend aufgeführte Gebäude in die Denkmalliste eingetragen:

- Nr. 425: Mercatorhalle, König-Heinrich-Platz 1
- Nr. 059: Stadttheater, Neckarstraße 1
- Nr. 107: Land- und Amtsgericht, Königstraße/Landgerichtsstraße

Da sich die Baudenkmäler mit Ausnahme der Mercatorhalle nicht innerhalb des Bereiches der Flächennutzungsplan – Änderung befinden sowie aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Kennzeichnung der Denkmale verzichtet.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind zudem die nachfolgend aufgeführten Gebäude zur Unterschutzstellung gem. § 2 DSchG NW beantragt:

- Untersuchungsgefängnis, Landgerichtstraße 2
- Liebfrauenkirche, Landfermannstraße 3
- Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
- Hotel Duisburger Hof, Neckarstraße 2
- Kauhaus Karstadt, Königstraße 46-48

Der Rat der Stadt hat am 11.03.2002 beschlossen, die Mercatorhalle gemäß § 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als öffentliche Einrichtung aufzugeben. Entscheidend für den Beschluss waren die erheblichen technischen und baulichen Mängel der Mercatorhalle, die eine wirtschaftliche Nutzung als Konzert- und Veranstaltungsforum nicht mehr zulassen. Nach umfangreichen Beratungen und Analysen hat sich der Rat der Stadt zugunsten einer nachhaltigen wirtschaftlichen , kulturellen und sozialen Stadtentwicklung entschieden, und die Mercatorhalle durch einen multifunktional zu nutzenden Neubau, der die historische Bedeutung der angrenzenden Baudenkmäler sowie den Blickbeziehungen aufnimmt, zu ersetzen.

Aus diesem Anlass ist das Verfahren zum Abriss der Mercatorhalle eingeleitet worden. Die Entscheidung ist auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung erfolgt. Die anderweitigen öffentlichen Interessen überwiegen dem Interesse am Erhalt der Mercatorhalle.

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (hier als "Oberste Denkmalbehörde") hat im Rahmen eines Ministeranrufungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG NW mit Schreiben vom 22.11.2002 Az. VB3-56.04-902/02, die Entscheidung getroffen, dass die denkmalrechtliche Abbrucherlaubnis für den Abbruch der Mercatorhalle zu erteilen ist.

Bodendenkmäler

Sollten bei den Bodenarbeiten archäologische Bodenfunde wie Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc. und archäologische Bodenbefunde wie Verfärbungen des Bodens, Mauern etc. oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus der erdgeschichtlichen Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gem. § 15 DSchG NW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, anzuzeigen.

5. ALTLASTEN

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1:25.000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1:5000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials besteht für das o. g. Grundstück kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, da die o. g. Karten und Luftbilder nur Momentaufnahmen darstellen und zudem aufgrund ihrer Maßstäbe eine detaillierte Betrachtungsweise nur bedingt ermöglichen. Zudem ist in einigen Bereichen des Stadtgebietes mit Auffüllungsmaterialien zu rechnen, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile (z. B. Aschen und Schlacken) unter Umständen als Bodenbelastungen einzustufen sind.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf derartige Bodenverunreinigungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für kommunalen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde (31-6) entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

6. KLIMA

Kleinklimatisch ist die Altstadt durch eine Wärmeinsel mit hohem Versiegelungsanteil gekennzeichnet. Hier sollten bioklimatische Verbesserungen in Form von einem möglichst hohen Grünflächenanteil angestrebt werden (siehe hier auch Punkt 2.3).

7. LÄRMSITUATION

Für den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurde ein Lärmgutachten erstellt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Realisierung der geplanten Maßnahmen ausreichend berücksichtigt.

8. LANDESPLANERISCHE ABSTIMMUNG

Die landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz wurde durchgeführt. Es bestehen gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.37 keine landesplanerischen Bedenken.

9. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - gleichzeitig als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - wurde am 18.04.2002 durchgeführt.

Eine Auswertung dieser vorgezogenen Bürgerbeteiligung ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 18. April 2002 im Stadthaus der Stadt Duisburg

1 Bebauungsplan Nr.1035 - Altstadt – für einen Bereich zwischen Königstraße, Landgerichtsstraße, Landfermannstraße, Averdunkstraße und Averdunkplatz'

2 Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 5.37 – Innenstadt – für einen Bereich nördlich der Königstraße, Landgerichtsstraße, Landfermannstraße, Averdunkstraße und Averdunkplatz im Ortsteil Altstadt

Die beabsichtigte Planung wird mit dem Ergebnis der Investorenkonkurrenz (Chapman Taylor Architekten) als Grundlage und dem Vorentwurf zum Bebauungsplan vorgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird anhand der Gegenüberstellung des derzeit gültigen FNP - mit einer Gemeindarfsfläche- zu dem vorgesehenen geänderten FNP - mit Kerngebiet - erläutert.

1 Gestaltung zur Königstraße

Bürger 1: Das Heranrücken des Baukörpers an die Fußgängerzone engt diesen Straßenraum zu stark ein. Zudem ist der Abstand zwischen dem geplanten Gebäude und der VHS nicht ausreichend. Es wird künftig eine Gasse entstehen, die dunkel ist und zur Müllablage genutzt wird.

Bürger 2: Der vorhandene Brunnen im Bereich der Königstraße wird durch das neue Gebäude in Anspruch genommen

Antwort: Mit dem neuen Gebäude soll der derzeit diffuse öffentliche Raum mit der Freifläche südlich der Mercatorhalle und der unmittelbar angrenzenden Königstraße entsprechend der vorhandenen baulichen Strukturen mit einer baulich-räumlichen Kante gefasst werden. Dazu sind Änderungen erforderlich, die bestehende bauliche Anlagen wie den Brunnen eventuell beeinträchtigen. Die Konkretisierung der Planung wird zur Klärung des Umgangs mit vorhandenen baulichen Anlagen beitragen müssen.

Die Fläche zwischen dem neuen Gebäude und der VHS wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ausgewiesen, d. h. hier wird künftig die Fußgängerzone bis in die beabsichtigte Mal des Veranstaltungs- und Kongresszentrums geführt. Das neue Gebäude selbst soll sich auch zu dieser Seite hin öffnen. Durch die Unterbringung von Geschäften und Gastronomie wird dieser Raum belebt, es wird keine ‚Hinterhofsituation‘ entstehen.

2 Verkehrssituation

Bürger 1: Das innerstädtische Verkehrsaufkommen ist bereits heute so hoch, dass zusätzlicher Verkehr nicht mehr aufgenommen werden kann. Neben der Landfermannstraße werden insbesondere die angrenzenden Wohnquartiere, wie das Wasserviertel, beeinträchtigt.

Bürger 2: Mit dem zu erwartenden Verkehr des Casino-Betriebs wird kein reibungsloser Verkehrsfluß an den angrenzenden Knotenpunkten, insbesondere bei den Zu- und Abfahrten der Autobahn A 59, möglich sein.

Bürger 3: Die Parkplatzsituation in dem beplanten Innenstadtbereich läßt zusätzlichen Verkehr nicht zu.

Bürger 4: Mit der vorliegenden Planung wird die vorhandene Bushaltestelle vor der Mercatorhalle entfallen. Der Straßenraum und das geplante Gebäude lassen eine Vorfahrt von Taxis bspw. nicht zu.

Antwort: Das bestehenden und durch die Planung hervorgerufene Verkehrsaufkommen wird in einem Verkehrsgutachten behandelt. Das Gutachten wird Lösungsmöglichkeiten anbieten, wie das erwartete Verkehrsaufkommen so organisiert werden kann, dass der Verkehrsfluss reibungslos auf der Landfermannstraße, an den betroffenen Knotenpunkten und in den Zu- und Abfahrten zur Autobahn funktioniert. Die Bundesautobahn A 59 wird künftig, was bereits feststeht, auf insgesamt sechs Spuren ausgebaut. Damit ist ein reibungsloser Verkehrsfluss auch mit dem prognostizierten Verkehrsaufkommen gewährleistet.

Die Verkehrsführung zum Veranstaltungs- und Kongresszentrum wird berücksichtigen, dass die angrenzenden Wohnquartiere nicht stärker beeinträchtigt werden als bislang. Die genauen Maßnahmen werden im Rahmen des Verkehrsgutachtens festgelegt.

Das Veranstaltungs- und Kongresszentrum wird auch weiterhin mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sein. Das Verhältnis in Duisburg stellt sich ungefähr wie folgt dar: 30 % der Innenstadtbesucher nutzen ÖPNV, 70 % reisen mit dem eigenen PKW an.

Bürger 1: Die Reihenfolge Planung und Verkehrsgutachten ist die falsche. Bevor geplant werden kann, muss das Verkehrsgutachten darstellen, dass die Planung möglich ist.

Antwort: Das Gutachten stützt sich auf die Konkretisierung der Planung und wird vor dem Auslegungsbeschluss durch den Rat fertiggestellt sein.

Bürger 2: Die mit dem Verkehr einhergehende Schadstoffbelastung ist im Kreuzungsbereich zur Kardinal-Galen-Straße geprüft worden. Die Prüfung hat eine erhöhte Schadstoffkonzentration ergeben.

Für die vorliegende Planung werden die notwendigen Klärungen zu dem Themen Emissionen und Immissionen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen bis zum Auslegungsbeschluss vor.

3 Parkplatzsituation

Bürger 1: Die Parkplatzsituation ist derzeit schon schwierig. Mit der geplanten Tiefgarage muss gewährleistet sein, dass diese Stellplätze angenommen werden. Es dürfen keine Stellplätze in den angrenzenden Wohngebieten genutzt werden.

Bürger 2: Die Anzahl von 1320 Stellplätzen ist nicht ausreichend.

Antwort: Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen wird vom Verkehrsgutachten entsprechend der geplanten Nutzung geprüft. Es werden ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, die nicht nur von den Besuchern des Veranstaltungs- und Kongresszentrums genutzt werden können. Bspw. wird derzeit eine unterirdische Verbindung zwischen vorhandenen und geplanten Stellplätzen geprüft. Das künftige Betreibermodell der Tiefgarage wird einen Anreiz schaffen, damit die geplante Tiefgarage angenommen wird.

4 Gestaltung König-Heinrich-Platz

Bürger 1: Der König-Heinrich-Platz muss nicht gestaltet werden. Er ist allgemein akzeptiert bei der Bevölkerung. Mit der beabsichtigten Planung wird der Platz schmaler.

Bürger 2: Die Freifläche südlich der Mercatorhalle entfällt durch den Neubau.

Antwort: Mit der neuen Gestaltung des König-Heinrich-Platzes soll unter anderem die Wegebeziehung zwischen Land- und Amtsgericht, Deutscher Oper am Rhein und dem geplanten Veranstaltungs- und Kongresszentrum verbessert werden. Schwerpunkte sind die fußläufi-

gen Wegebeziehungen zwischen den verschiedenen Einrichtungen sowie eine attraktive Gestaltung der Grünfläche.

Die Inanspruchnahme des König-Heinrich-Platzes an der östlichen Grenze ist eher geringfügig und wird durch die Teilverlagerung des öffentlichen Raumes in die Mall sowie die o. g. Gestaltung kompensiert. Die Freifläche südlich der Mercatorhalle ist ungestaltet und trägt nicht zur Aufwertung des Stadtraumes bei. Für den baulichen Eingriff in die Freifläche wird es den im Rahmen des Bebauungsplanes erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich geben.

Dazu zählt auch die verkehrstechnische Prüfung, ob die Zufahrten zur vorhandenen Tiefgarage städtebaulich so eingebunden werden können, dass die Spindeln entfallen können und eine Platzsituation als Eingang zur Oper gestaltet werden kann. Mit diesem Thema beschäftigt sich zurzeit ein städtebaulich-freiraumplanerisches Gutachterverfahren. Dieses Gutachterverfahren soll auch Lösungen ergeben, mit denen die Gestaltung des Platzes bis in das geplante Gebäude reicht. Der fließende Übergang zwischen Gebäude und Platz ist ein Grund für die transparente Fassade des geplanten Veranstaltungs- und Kongresszentrums.

Bürger 2: Der Außenbereich im Umfeld der Mercatorhalle und des König-Heinrich-Platzes ist abends unattraktiv und beängstigend. Eine attraktive Gestaltung und Belebung durch Gastronomie wird insbesondere Frauen die Fußwege in diesem Umfeld ermöglichen.

5 Denkmalschutz

Bürger 1: Die Mercatorhalle steht unter Denkmalschutz und kann für das geplante Veranstaltungs- und Kongressgebäude nicht abgerissen werden.

Bürger 2: Die Stadt Duisburg sollte für den Bürger und nicht für Besucher planen. Den Bürgern gefällt die derzeitige Mercatorhalle.

Das Verfahren zum Abriss der Mercatorhalle ist eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Höhere Denkmalschutzbehörde eingebunden. Die Entscheidung wird im Juni erwartet.

Mit dem geplanten Veranstaltungs- und Kongresszentrum ist eine städtebauliche Aufwertung beabsichtigt, mit der die unterschiedlichen Funktionen wie Aufenthalt, Zugang zu den Tiefgaragen, etc. verbessert werden sollen

Zudem sollen mit der neuen Nutzung auch Besucher für die Stadt gewonnen werden.

6 Kosten

Bürger 1: Mit welchem Anteil beteiligt sich die Stadt an den Kosten für Abriss, Neubau, Platzgestaltung etc.

Antwort: Die Kosten insbesondere für den Abriss der Mercatorhalle und den Neubau werden vom Investor übernommen. Die Kosten, die der Stadt Duisburg entstehen, sind die Mietkosten zur Nutzung des Veranstaltungssaales im Neubau.

Mit dem Neubau werden nicht nur Kosten verursacht, es werden auch Einnahmen über den Betrieb der Spielbank und zusätzlichen Besuchern aufgrund des beabsichtigten Nutzungskonzeptes erwartet.

Weitere Anregungen

Bezüglich der Anregungen zu den Themen

- A) Förderung der Spielsucht der Bevölkerung durch das Spielcasino,
- B) Auswahl des Standorts der Mercatorhalle für das geplante Veranstaltungs- und Kongresszentrum,
- C) mangelnde Kaufkraft in Duisburg für Spielcasino und zusätzlichen Einzelhandel

wird auf die im Vorfeld geführten Diskussionen zur grundsätzlichen Entscheidung des Veranstaltungs- und Kongresszentrum verwiesen. Der Rat der Stadt Duisburg hat unter Abwägung aller Aspekte für und gegen die Planung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Damit ist die grundsätzliche Entscheidung getroffen. Nunmehr geht es darum, die Planung so in die bestehenden Strukturen zu integrieren, dass eventuelle negative Auswirkungen auf alle Belange so gering wie möglich und positive Effekte bestmöglich hervorgehoben werden.